

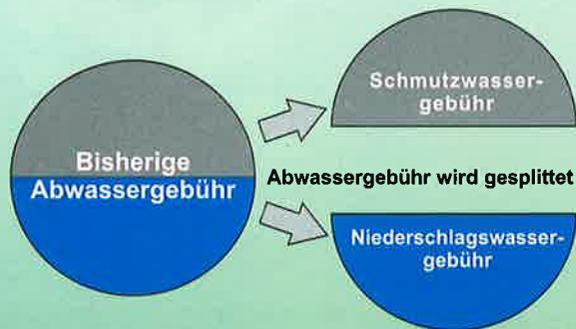


## Veranlassung

Die bisherige Abwassergebühr wurde ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch erhoben und enthielt die Kosten für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

Am 11.03.2011 hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim entschieden, dass dies nicht mehr zulässig ist. Nun muss die Abwassergebühr getrennt in einer Schmutzwasser- und einer Niederschlagswassergebühr erhoben werden.

Es entstehen somit keine zusätzlichen Gebühren:



## Begriffsdefinition

**Schmutzwasser** ist häusliches Abwasser aus Toiletten, Sanitäreinrichtungen, Küchen und Waschmaschinen sowie aus Betrieben, die in die öffentliche Kanalisation ableiten.

**Niederschlagswasser** ist Wasser aus Niederschlägen (Regen, Hagel, Graupel, Schnee), das über versiegelte Flächen in die Kanalisation gelangt.

## Berechnung der gesplitteten Gebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird nun nach der Größe und Art der versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, berechnet.

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin über den Frischwasserverbrauch ermittelt.

## Zisternen/Versickerungsanlagen (Z/VA)

Bei vorhandenen Z/VA (Z müssen fest installiert und mit dem Boden verbunden sein sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> haben) gilt:

**Versiegelte Flächen, die an Z/VA ohne Überlauf** in das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt.

**Für versiegelte Flächen, die an Z/VA mit Überlauf** in das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind gilt

◆ bei Nutzung zur Gartenbewässerung:

Reduzierung der einleitenden Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, aber max. Reduzierung um 40 m<sup>2</sup>.

◆ bei Brauchwassernutzung:

Reduzierung der einleitenden Flächen um 16 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, aber max. Reduzierung um 75 m<sup>2</sup>.

◆ VA:

Reduzierung der einleitenden Flächen um 16 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, aber max. Reduzierung um die angeschlossenen Flächen.

## Flächendifferenzierung

**Flächen, welche ihr Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung einleiten, bleiben unberücksichtigt.**

Für einleitende Flächen gilt folgende Einteilung:

**Vollständig versiegelte Flächen**

wie Asphalt, Beton, Bitumen, verfugte Platten, Dachflächen und sonstige Vollversiegelungen werden zu **90%** angerechnet.



**Stark versiegelte Flächen**

wie Pflaster, unverfugte Platten, Verbundsteine, Kiesschüttdächer und sonstige stark versiegelte Flächen werden zu **60%** angerechnet.



**Wenig versiegelte Flächen**

wie Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Gründächer und sonstige wenig versiegelte Flächen werden zu **30%** angerechnet.

